

**Kleine Anfrage
der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND vom 25. März 2024
und Mitteilung des Senats vom 05.05.2025**

Gewalt im Strafvollzug

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion:

Straf- und Maßregelvollzug sollen Straftäter von der Gesellschaft fernhalten. Nicht selten ist vorhandene Gewaltbereitschaft der Inhaftierten der Grund. Gewalttaten in Justizvollzugsanstalten durch Häftlinge sind deutschlandweit keine Seltenheit. Nicht nur Mitinsassen, sondern auch Mitarbeiter des Straf- und Maßregelvollzugs sind von den tätlichen Übergriffen durch Insassen betroffen.

Art und Gründe für Gewalt im Vollzug sind sehr unterschiedlich, ebenso wie die Erscheinungsformen, welche von verbaler Gewalt über Mobbing, sexuelle Übergriffe bis hin zu Geiselnahmen und Mord reichen. Um die Ursachen und Folgen für Häftlinge und Mitarbeiter des Strafvollzugs besser im Blick zu behalten, ist es unerlässlich, entsprechende Vorfälle in unseren Haftanstalten zu beobachten, zu ahnden und insbesondere zu prävenieren.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie oft kam es seit dem 01.05.2019 zu Übergriffen von Insassen des Straf- und Maßregelvollzuges in Bremen und Bremerhaven, die unter die Paragraphen 177, 223, 224, 226, 227, 231, 239b, 241, 242 und 253 StGB fallen? – Bitte nach Jahren, Art der Übergriffe und Einrichtung unterteilen.**

Eine statistische Erfassung von Übergriffen im Straf- und Maßregelvollzug, die spezifisch den genannten Paragraphen des StGB zugeordnet werden können, erfolgt nicht.

Der **Strafvollzug** wird in der Justizvollzugsanstalt Bremen sowie in der dazugehörigen Teilanstalt Bremerhaven vollzogen. Strafrechtlich relevante Handlungen, die von Insassen begangen wurden, werden mit einer Strafanzeige wegen aller in Betracht kommenden Delikte angezeigt. Ob daraus Verurteilungen resultieren, wird statistisch ebenfalls nicht spezifisch erfasst.

Als außergewöhnliche Vorkommnisse werden jedoch „Tätlichkeiten gegenüber Bediensteten“ sowie „Körperliche Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen“ dokumentiert. Darüber hinaus liegen auswertbare Angaben zu Bedrohungen gegenüber Bediensteten vor. Auf Basis dieser Daten ergibt sich in der Justizvollzugsanstalt Bremen folgendes Bild:

2019

- Tätlichkeiten gegenüber Bediensteten: 3
- Körperliche Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen: 49
- Bedrohungen gegen Bedienstete: 3

2020

- Tötlichkeiten gegenüber Bediensteten: 0
- Körperliche Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen: 41
- Bedrohungen gegen Bedienstete: 12

2021

- Tötlichkeiten gegenüber Bediensteten: 5
- Körperliche Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen: 51
- Bedrohungen gegen Bedienstete: 4

2022

- Tötlichkeiten gegenüber Bediensteten: 7
- Körperliche Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen: 30
- Bedrohungen gegen Bedienstete: 3

2023

- Tötlichkeiten gegenüber Bediensteten: 4
- Körperliche Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen: 42
- Bedrohungen gegen Bedienstete: 13

2024

- Tötlichkeiten gegenüber Bediensteten: 7
- Körperliche Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen: 50
- Bedrohungen gegen Bedienstete: 12

2025

- Tötlichkeiten gegenüber Bediensteten: 0
- Körperverletzungen unter Gefangenen: 7
- Bedrohungen gegen Bedienstete: 0

Es ist darauf hinzuweisen, dass einzelne Gefangene für mehrere der aufgeführten Vorfälle verantwortlich sein können.

Hervorzuheben ist weiter, dass im Jahr 2021 ein versuchtes Tötungsdelikt zu Lasten eines Bediensteten begangen wurde.

Straftaten, die unter die §§ 177, 227 und 239b StGB fallen, sind in diesem Zusammenhang nicht bekannt.

Der **Maßregelvollzug** wird in Bremen in der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie des Klinikums Bremen-Ost durchgeführt. Maßregelvollzug bezeichnet die Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt – also in spezialisierten Kliniken –, die infolge einer psychischen Erkrankung oder Suchterkrankung Straftaten begangen haben und anzunehmen ist, dass sie aufgrund dieser Erkrankung weitere Straftaten begehen könnten. Die Fachaufsicht über das Klinikum Bremen-Ost und den Maßregelvollzug obliegt der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV).

Gewaltvorfälle – sei es zwischen Patientinnen und Patienten oder gegenüber Mitarbeitenden – werden von der Klinik umgehend als „Besondere Vorkommnisse“ nach einem

standardisierten Verfahren an SGFV gemeldet, unterteilt nach verschiedenen Kategorien. Dazu zählen auch Angaben über gravierende Gewaltanwendungen gegenüber Mitpatientinnen und Mitpatienten oder dem Personal.

Der Begriff „gravierende Gewaltanwendung“ umfasst hierbei sowohl verbale als auch körperliche Handlungen, die von den betroffenen Personen als belastend empfunden werden, auch dann, wenn es nicht zu körperlichen Verletzungen gekommen ist. Eine weitergehende Differenzierung ist ohne vertretbaren Aufwand und händische Auswertung der einzelnen Akten leider nicht mehr möglich.

Die Anzahl der Vorfälle ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	1. Quartal 2025
Gravierende Gewaltanwendung gegenüber Mitpatientinnen und Mitpatienten	27	27	18	26	18	11	6
Gravierende Gewaltanwendung gegenüber Personal	41	46	14	43	45	47	19

Bei der Einordnung der Zahlen ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Belegungszahlen als auch die Anzahl der verfügbaren Plätze im Zeitverlauf gestiegen sind.

2. Wie viele dieser Gewaltakte wurden gegenüber Inhaftierten ausgeübt und wie viele gegenüber Mitarbeitern der Haftanstalten und für die Einrichtungen tätig werdenden externen Personen? – Bitte nach Beziehungsverhältnis und Tätlichkeit unterscheiden, nach Jahren angeordnet.

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Hinsichtlich Taten gegenüber externen Personen liegen keine Erkenntnisse vor.

3. Inwieweit sind die Gründe oder Auslöser für die jeweilige Tat bekannt? – Bitte der jeweiligen Tätlichkeit der Frage zu Ziffer 2. zuordnen.

Die Gründe oder Auslöser für die jeweiligen Tätlichkeiten werden statistisch nicht erfasst. Erfahrungsgemäß sind sie in ihrer Ausprägung sehr vielfältig.

Im Strafvollzug lassen sich Tätlichkeiten gegenüber Bediensteten in der Regel auf mangelnde Impulskontrolle der Gefangenen – insbesondere bei psychisch auffälligen Insassen – zurückführen. Weitere häufige Auslöser sind Unmut über aus Sicht der Gefangenen nachteilige Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt oder der Versuch, durch aggressives Verhalten eigenen Forderungen Nachdruck zu verleihen.

Körpverletzungen unter Gefangenen beruhen meist auf Streitigkeiten unterschiedlichster Art. Diese können in der individuellen Persönlichkeitsstruktur der Beteiligten begründet sein, kulturelle Hintergründe haben, aus subkulturellen Dynamiken innerhalb der Anstalt entstehen oder sich aus dem Leben auf engem Raum im Vollzugsalltag ergeben. In einigen Fällen stehen körperliche Auseinandersetzungen auch im Zusammenhang mit dem Konsum psychoaktiver Substanzen, der das Verhalten einzelner Insassen beeinflussen kann.

Im Maßregelvollzug liegen ähnliche Ausprägungen vor, auch hier erfolgt keine statistische Erfassung.

- 4. Wie oft kam es bei den Gewaltakten zu Verletzungen von Häftlingen, Mitarbeitern der Haftanstalt und von für die Einrichtung tätig werdenden externen Personen? – Bitte unterteilen nach Jahren, Inhaftierten, Mitarbeitern und für die Einrichtung tätigen externen Personen.**

Entsprechende Daten werden statistisch nicht erfasst. Eine Beantwortung wäre nur mit einer händischen Auswertung aller dazugehörigen Akten möglich.

- 5. Wie oft kam es bei den o.g. Gewaltakten zu krankheitsbedingten Ausfällen unter den Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalten und wie lang dauerten die Ausfälle im Einzelfall an? Bitte seit 2019 auflisten.**

Siehe Antwort zu Frage 4.

- 6. Sind Mitarbeiter durch die Erfahrungen oder Verletzungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausgeschieden und wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich dabei? Bitte getrennt nach Jahren seit dem 01.05.2019 auflisten.**

Nach hiesiger Kenntnis sind im Strafvollzug bislang keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund der zuvor genannten Vorfälle aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausgeschieden. Für den Maßregelvollzug liegen hierzu keine Informationen vor.

- 7. Wie beziffern sich die Kosten, welche infolge der medizinischen Versorgung und der Ausfälle entstanden sind und wurden diese den Verursachern in Rechnung gestellt? Bitte getrennt nach Jahren seit 2019 ausführen.**

Die Ermittlung der Kosten, die durch medizinische Versorgungsleistungen sowie etwaige Ausfälle entstanden sind, erfordert eine aufwendige und differenzierte Auswertung. Eine belastbare Bezifferung oder Schätzung innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist ist nicht möglich.

- 8. Sofern die Kosten nicht oder nur teilweise den Tätern auferlegt wurden: Von wem wurden die jeweiligen (Rest-) Kosten getragen? Bitte die Beträge seit 2019 auflühren?**

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

- 9. Wurden im Nachgang zu den unter Ziffer 1 genannten Taten Strafanträge durch die Betroffenen gestellt, und sofern ja, wie viele endeten mit**

- a) einer Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft?**
- b) einem Strafbefehl?**
- c) einer Freiheitsstrafe?**

Bitte seit dem 01.05.2019 getrennt nach Jahren ausweisen.

Eine statistische Auswertung der möglicherweise im Anschluss an die unter Ziffer 1 genannten Taten gestellten Strafanträge ist leider nicht möglich. Das von der Staatsanwaltschaft eingesetzte Fachverfahren „web.sta“ ist primär auf die operative Verfahrensführung ausgerichtet und kein Datenverarbeitungssystem. Die erforderlichen Informationen sind nicht in einer auswertbaren Struktur abgelegt, sondern nur aktenbezogen dokumentiert.

Die verlässliche Erhebung der gewünschten Daten würde eine manuelle Durchsicht zahlreicher Verfahrensakten erfordern. Dieser Aufwand ist unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen unverhältnismäßig hoch und innerhalb der vorgegebenen Frist nicht realisierbar.

10. In wie vielen Fällen kam es aufgrund von Tätlichkeiten aus Ziffer 1 zu einer Versagung der vorzeitigen Entlassung?

Eine statistische Erfassung, wie häufig solche Vorfälle im Strafvollzug zur Versagung der vorzeitigen Entlassung geführt haben, erfolgt nicht. Erfahrungsgemäß ist von einer geringen Fallzahl auszugehen. Gerade Gefangene die kurz vor einer vorzeitigen Entlassung stehen, kommen dafür nur in Frage, weil Sie sich an die Maßnahmen und Ziele ihres Vollzugsplanes gehalten haben und nicht während der Inhaftierung mit Gewalttaten negativ aufgefallen sind.

Im Maßregelvollzug erfolgt eine Entlassung regelmäßig erst, wenn die behandelnde Person als nicht mehr gefährlich für die Allgemeinheit gilt und das Rückfallrisiko ausreichend gering eingeschätzt wird.

11. Zu wie vielen Selbstverletzungen kam es seit dem 01.05.2019 in den Justizvollzugsanstalten und welche Maßnahmen wurden präventiv und infolgedessen ergriffen? – Bitte unterteilen nach Monaten und Jahren und Haftanstalt.

Seit 2019 wurden in der Justizvollzugsanstalt insgesamt sieben Fälle von selbstverletzenden Handlungen erfasst, die nicht als versuchte Selbsttötung klassifiziert wurden und die eine medizinische Versorgung erforderlich machten (davon zwei Fälle im Jahr 2019, zwei im Jahr 2022 und drei im Jahr 2024).

In derartigen Situationen erfolgt eine engmaschige Betreuung und Beobachtung der betroffenen Personen durch psychologische, medizinische und – sofern erforderlich – psychiatrische Fachkräfte. Dies kann je nach Lageeinschätzung auch eine vorübergehende Unterbringung in einen besonders gesicherten Haftraum mit Videoüberwachung einschließen.

Zur frühzeitigen Erkennung suizidaler Risiken wird im Rahmen des Zugangsverfahrens regelmäßig ein strukturiertes Suizidscreening durchgeführt, bei dem gezielt entsprechende Hinweise erfragt werden. Die Anwendung und Durchführung dieses Screenings ist fester Bestandteil der fachlichen Ausbildung des Personals in der Justizvollzugsanstalt. Daneben bestehen für die Inhaftierten dauerhafte Angebote durch den Sozialdienst.

Darüber hinaus ist die Justizvollzugsanstalt in der Bundesarbeitsgruppe Suizidprävention im Justizvollzug (BAG) vertreten. Im Rahmen dieser bundesweiten Zusammenarbeit werden das Screeningverfahren zur Risikofrüherkennung, Maßnahmen zur verbesserten Diagnostik und Behandlung sowie die Durchführung evaluativer Fallkonferenzen nach Suizidvorfällen weiterentwickelt und in der Praxis umgesetzt.

12. Wie viele versuchte und wie viele vollendete Selbsttötungen wurden seit dem 01.05.2019 in den Gefängnissen des Landes Bremen registriert und welche Maßnahmen wurden präventiv und infolgedessen ergriffen? – Bitte unterteilen nach Monat und Jahr sowie den Haftanstalten.

Im genannten Zeitraum kam es in der Justizvollzugsanstalt Bremen zu insgesamt 17 registrierten Suizidversuchen (davon 2 im Jahr 2019, 4 im Jahr 2020, 1 im Jahr 2022, 5 im Jahr 2023, 3 im Jahr 2024 und 2 im Jahr 2025) sowie zu zwei vollendeten Suiziden (im September 2022 und im Mai 2023).

Hinsichtlich der Frage, welche Maßnahmen präventiv und infolgedessen ergriffen wurden, wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

13. Welche Ursachen führt der Senat für die Gewaltbereitschaft der Delinquenten an und wie bewertet er dabei den Aspekt der permanenten Überbelegung der Justizvollzugsanstalten?

Die Gewaltbereitschaft von Gefangenen ist in der Regel in deren individueller Persönlichkeitsstruktur verankert und stellt häufig einen ursächlichen Faktor für die Begehung von Straftaten und die daraus resultierende Inhaftierung dar. Entwürdigend Haftbedingungen und dauerhafte strukturelle Überlegungen begünstigen im europäischen Vergleich die Gewaltbereitschaft von Insassen.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.